

Allgemeine Geschäftsbedingungen ab 1.6.2025

Horak Wassertechnik

Wagramstrasse 21, 2291 Lassee

E-Mail: horak.wasser@icloud.com

Website: www.horak-wassertechnik.at

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für alle ab dem 01.06.2024 mit Horak Wassertechnik abgeschlossenen Verträge und Aufträge im Bereich Trink-, Nutz-, Brauch-, Prozesswasser und Schwimmbadtechnik, einschließlich Beratung, Planung, Umsetzung, Montage, Service und Wartung. Die AGB sind in unseren Geschäftsräumen einsehbar und unter www.horak-wassertechnik.at veröffentlicht.

1.2. Unsere Leistungen und Verträge basieren ausschließlich auf diesen AGB sowie der individuellen Vereinbarung mit dem Auftraggeber (im Folgenden AG). Der AG bestätigt bei Vertragsabschluss, dass er die AGB kennt und akzeptiert.

1.3. AGB des AG werden ausdrücklich ausgeschlossen.

1.4. Abweichungen von diesen AGB sind nur gültig, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden. Sollte sich die Geschäftsform von einer e.U. in eine GesmbH wandeln, wird diese Änderung vom Auftraggeber (AG) akzeptiert.

2. Vertragsgegenstand und Leistungen

2.1. Horak Wassertechnik erbringt Dienstleistungen im Bereich Trink-, Nutz-, Brauch-, Prozesswasser und Schwimmbadtechnik, einschließlich Beratung, Planung, Umsetzung, Montage, Service und Wartung. Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem Vertrag und diesen AGB.

2.2. Wir verpflichten uns, die Leistungen fachgerecht nach dem aktuellen Stand der Technik zu erbringen. Ein bestimmtes Ergebnis (z. B. Wasserqualität) wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

2.3. Angaben in Prospekten, auf unserer Website oder in mündlichen Aussagen sind nur verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich erwähnt werden.

2.4. Änderungen in unserer Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten als genehmigt, wenn der AG nicht innerhalb von 5 Werktagen schriftlich widerspricht.

2.5. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2.6. Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen. Dies gilt auch für das Abweichen von der Schriftform.

3. Pflichten des Auftraggebers

3.1. Der AG unterstützt uns bei der Auftragserfüllung, indem er uns rechtzeitig alle notwendigen Unterlagen, Informationen (z. B. Anlagendaten, Wasserproben) und Zugang zu den relevanten Anlagen bereitstellt. Dies gilt auch für Informationen, die erst während der Auftragsdurchführung relevant werden.

3.2. Der AG sorgt für geeignete Rahmenbedingungen (z. B. Zugang, Stromversorgung, Arbeitsfläche), um eine reibungslose und zügige Ausführung der Arbeiten zu ermöglichen.

3.3. Bei Wasseraufbereitungs- oder Schwimmbadanlagen hat der AG uns über bestehende Mängel (z. B. Korrosion, Verunreinigungen) zu informieren, die unsere Arbeit beeinflussen könnten.

3.4. Wir behalten uns vor, Behandlungsmethoden (z. B. bei Wasseraufbereitung oder Schwimmbadwartung) anzupassen, wenn dies technisch oder wirtschaftlich sinnvoll ist. Der AG wird hierüber informiert. Entstehende Mehrkosten trägt der AG, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4. Lieferung, Montage und Fertigstellung
4.1. Liefer- oder Fertigstellungstermine (z. B. für Anlagen, Montage oder Wartung) sind im Vertrag festgelegt. Teillieferungen oder Teilleistungen sind zulässig und können gesondert abgerechnet werden.

4.2. Unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Streiks, Lieferengpässe) verlängern die Liefer- oder Fertigstellungsfrist um die Dauer der Behinderung.

4.3. Überschreitet der Fertigstellungstermin den vereinbarten Termin, kann der AG nach Setzung einer schriftlichen Nachfrist von mindestens 4 Wochen vom Vertrag zurücktreten. Bei nicht fristgerechter Abnahme durch den AG können wir Mehrkosten (z. B. Lagergebühren) berechnen.

5. Versand und Gefahrübergang

5.1. Versandart und -weg bestimmen wir, sofern nichts anderes vereinbart ist.

5.2. Die Gefahr (z. B. für Beschädigung) geht auf den AG über, sobald die Ware versandbereit ist oder übergeben wird. Bei Annahmeverzug trägt der AG die Gefahr ab Versandbereitschaft.

6. Mängelrügen
6.1. Mängel an gelieferten Waren (z. B. Anlagenkomponenten) oder Leistungen (z. B. Montage, Wartung) müssen unverzüglich nach Erhalt schriftlich und mit genauer Beschreibung gemeldet werden, sonst gelten sie als genehmigt.

6.2. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach Entdeckung schriftlich gemeldet werden.

6.3. Nach Mängelanzeige darf die Ware oder Anlage nicht weiterverwendet oder verändert werden, ohne unsere Zustimmung, da sonst Ansprüche erlöschen.

6.4. Ein Mangel an einem Teil der Lieferung oder Leistung berechtigt nicht zur Beanstandung des gesamten Auftrags.

7. Gewährleistung

7.1. Bei berechtigten Mängeln entscheiden wir, ob wir nachbessern, Ersatz liefern, einen Preisnachlass gewähren oder die Ware gegen Rückerstattung zurücknehmen.

7.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen (z. B. Pumpen, Filter) 6 Monate und für unbewegliche Sachen (z. B. fest installierte Anlagen) 1 Jahr ab Übergabe oder Leistungserbringung.

7.3. Keine Gewährleistung besteht für Mängel durch unsachgemäße Nutzung, Überbeanspruchung, Fremdeinwirkung, fehlerhafte Wartung durch Dritte oder Vorgaben des AG (z. B. falsche Konstruktionsangaben).

7.4. Bei Arbeiten wie Entkalkung, Spülung oder Wasseraufbereitung haften wir nicht für Schäden durch bestehende, nicht offengelegte Mängel (z. B. Korrosion in Leitungen).

7.5. Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln.

8. Haftung

8.1. Wir haften nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

8.2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, Folgeschäden oder reine Vermögensschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Haftungsansprüche sind auf den Auftragswert begrenzt.

8.3. Wir haften nicht für Mängel oder Schäden durch Produkte unserer Lieferanten, treten aber auf Wunsch unsere Ansprüche gegen diese an den AG ab.

8.4. Wasseranalysen basieren auf den vom AG gelieferten Proben und Anlagendaten. Für Fehler durch unrichtige Proben oder Daten haften wir nicht.

8.5. Für Schäden durch Entkalkung, Entschlammung oder andere Behandlungen, die durch bereits bestehende, nicht gemeldete Korrosion oder Anlagenmängel entstehen, haften wir nicht.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

9.2. Bei Verarbeitung oder Verbindung unserer Ware mit anderen Materialien erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Ware.

9.3. Bei Pfändung unserer Vorbehaltsware muss der AG uns sofort informieren und uns bei der Sicherung unserer Rechte unterstützen. Entstehende Kosten trägt der AG.

10. Höhere Gewalt

10.1. Höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, Streiks) berechtigt uns, die Leistung für die Dauer der Behinderung auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.

10.2. Verzögert sich die Leistung durch höhere Gewalt um mehr als 3 Monate, kann der AG vom betroffenen Teil des Auftrags zurücktreten.

11. Zahlungsbedingungen

11.1. Rechnungen sind bei Übergabe der Ware oder Erbringung der Leistung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Teilleistungen können gesondert abgerechnet werden.

11.2. Mehrkosten durch unvorhersehbare Umstände (z. B. zusätzliche Arbeiten aufgrund von Anlagenmängeln) werden dem AG nach Aufwand berechnet.

11.3. Bei Wartungs- oder Rahmenverträgen können wir die Preise jährlich an den Verbraucherpreisindex anpassen, ohne vorherige Ankündigung.

11.4. Bei Zahlungsverzug berechnen wir gesetzliche Verzugszinsen sowie eine Mahngebühr von EUR 9,00 pro Mahnung.

11.5. Zahlungen dürfen nicht wegen Gegenansprüche zurückgehalten oder aufgerechnet werden, es sei denn, wir erkennen diese schriftlich an.

11.6. Bei Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AG können wir Vorauszahlungen verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

12. Sonstiges

12.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.2. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Korneuburg. Wir können den AG jedoch auch an seinem Sitz verklagen.

12.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Unwirksame Klauseln werden durch Regelungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen.